

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/bmf-uebernahme-von-studiengebuehren-durch-den-arbeitgeber.html>

📅 08.05.2012

Steuerrecht

BMF: Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber

Grundsätzlich stellen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert (geldwerte Vorteile), die dem Arbeitnehmer aufgrund seines individuellen Dienstverhältnisses gewährt werden, Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit dar. Dies ist allerdings nicht anzunehmen, wenn die Aufwendungen durch den Arbeitgeber in dessen ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse übernommen werden.

Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Übernahme der Studiengebühren durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer nicht zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führt, wird im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 13.04.2012 anhand der beiden folgenden Fallgruppen:

- 1.) berufsbegleitendes Studium im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses bzw.
- 2.) beruflichen Fort- und Weiterbildung

erläutert.

Wichtig ist, dass soweit der Arbeitnehmer Schuldner der Studiengebühren ist, der Arbeitgeber vorab die Kostenübernahme schriftlich bestätigt haben muss, um ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers annehmen zu können. Darüber hinaus muss auf der dem Arbeitgeber zur Kostenübernahme vorgelegten Originalrechnung die Kostenübernahme sowie deren Höhe angegeben worden sein. Eine Kopie der insoweit ergänzten Originalrechnung ist als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

In dem BMF-Schreiben geht die Finanzverwaltung auch auf die lohnsteuerliche Behandlung der Übernahme von Studienkosten durch den Arbeitgeber im Darlehenswege ein. Des Weiteren enthält das Schreiben ein Prüfschema zur lohnsteuerlichen Beurteilung der Übernahme der Studiengebühren durch den Arbeitgeber.

Fundstellen

BMF, Schreiben vom 13.04.2012, [IV C 5 - S 2332/07/0001](#)

Weitere Beiträge

Deloitte Tax-News-Artikel vom [27.04.2012](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.